

II—1388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 680 73

1976 -10- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA,
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Eingriffe des Bundesministeriums für Wissen-
schaft und Forschung in die Hochschulautonomie

Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst
hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
mit Erlass vom 9.9.1976 (Zl. 148/97-110/76) die
Universitäten angewiesen, daß sie die Ausschreibung
von freiwerdenden Dienstposten von Assistenten erst
nach Rückfrage und Zustimmung des Bundesministeriums
vornehmen dürfen. Die Beurteilung, ob ein freiwerdender
Dienstposten ausgeschrieben und damit wieder besetzt
werden kann, obliegt somit nicht mehr den akademischen
Behörden, sondern dem Bundesministerium. Es muß be-
zweifelt werden, ob das Bundesministerium beurteilen
kann, wie weit ein Dienstposten eines Assistenten
für den Lehr- und Forschungsbetrieb an den Univer-
sitäten notwendig ist. So hat auch der Verband der
Professoren der Österreichischen Hochschulen in der
Sitzung vom 29.9.1976 festgestellt, daß dieses Ver-
fahren eine erhebliche Behinderung des gesamten Lehr-
und Forschungsbetriebes der Universitäten bewirken
würde und einen eklatanten, rechtswidrigen Eingriff
in die Universitätsautonomie darstellt.

Diese Auffassung wurde auch in einer Protestversammlung der Hochschullehrer und Studenten an der philosophischen Fakultät der Universität Salzburg am 5.10.1976 vertreten. Es muß bezweifelt werden, ob diese Maßnahme einen zweckmäßigen Beitrag zur Einsparung von Dienstposten im öffentlichen Dienst darstellt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 9.9.1976, in dem die akademischen Behörden angewiesen werden, die Ausschreibung von freiwerdenden Dienstposten von Universitäts-Assistenten erst nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums vorzunehmen, eine unverbindliche Aufforderung an die akademischen Behörden oder eine verbindliche Weisung im staatlichen Wirkungsbereich der Universitäten?
- 2.) Falls dieser Erlaß als eine Weisung zu werten ist, halten Sie dies vereinbar mit den Bestimmungen über den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten?
- 3.) Wie viele Dienstposten von Universitäts-Assistenten wollen Sie auf diese Weise einsparen?
- 4.) Welche Richtlinien bestehen für die Zustimmung des Bundesministeriums zur Ausschreibung von freiwerdenden Dienstposten von Universitäts-Assistenten?
- 5.) Ist durch diese Richtlinien sichergestellt, daß bei der Entscheidung des Bundesministeriums betreffend die Ausschreibung von freiwerdenden Dienstposten jeweils die konkreten Bedürfnisse des Lehr- und Forschungsbetriebes berücksichtigt werden?